

Sitzung der vorberathenden Commission

Autor(en): **Killias, Eduard / Brügger, Ch. / Lorenz, Paul**

Objektyp: **Protocol**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **57 (1874)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sitzung

der

vorberathenden Commission.

Donnerstag den 10. September 1874, Nachmittags 3 Uhr,
im Hôtel Lukmanier in Chur.

Anwesend:

Jahresvorstand:

Präsident: Herr Dr. Eduard Killias.
Vizepräsident: > Prof. Dr. Ch. Brügger.
Aktuar: > Dr. Paul Lorenz.

Abgeordnete und frühere Jahresvorstands- mitglieder:

Herr Prof. Peter Merian von Basel.
> > Frey-Burkhardt von Basel.
> > B. Studer von Bern.
> > Rütimeyer von Basel.
> > Lang von Solothurn.
> > Schwarz von Zürich.
> > Bachmann von Bern.
> > Renevier von Lausanne.
> Dr. G. Stierlin von Schaffhausen.
> > E. Rahm von Schaffhausen.
> Reallehrer J. Nüsch von Schaffhausen.

Verhandlungen.

1. Die Berichte des Centralcomités mit Beilage von Prof. Mousson betreffend Gratifikation an den Quästor pro 1873, des Bibliothekars, der Denkschriftenkommission, der Kommission für die Schläflistiftung, der geologischen Kommission werden vorgelegt und beschlossen, dieselben der allgemeinen Versammlung vorzulegen und die darin enthaltenen Anträge zur Annahme zu empfehlen (vide Protokolle der allgemeinen Versammlungen).

2. Der Bericht der Tuberkulosen-Commission steht noch aus und soll, wenn rechtzeitig eingehend, in den Verhandlungen abgedruckt oder dem Centralcomité zur Vorlage an die nächste Jahresversammlung übermittelt werden.

3. Statutenrevision Mit Zugrundelegung der von der in Schaffhausen ad hoc ernannten Spezial-Commission eingereichten Vorschläge wird die Frage der Statutenrevision einlässlich berathen und beschlossen, der Versammlung diejenigen Veränderungen zur Annahme zu empfehlen, die der hier folgende »Anhang« enthält. Die anzutragenden Aenderungen sollen autographirt den Mitgliedern vor der Sitzung zugestellt werden.

4. Für den Fall der Annahme der beantragten Revision der Statuten sollen die Wahlen des Präses des Centralcomités und der Mitglieder desselben nach den vom bisherigen Centralcomité übermittelten Vorschlägen beantragt werden.

5. Als Festort für 1875 soll nach Vorschlag des Centralcomité's Andermatt und als Festpräsident Herr Prof. Kaufmann von Luzern, mit Bureau in Altorf, vorgeschlagen werden,

6. Die Rechnungen sollen nach schriftlichem Gutachten der Rechnungsrevisoren zur Genehmigung empfohlen werden.

7. Es haben sich 67 Herren, darunter 28 Bündner, und eine Dame, Frl. A. Schindler, Censervatorin in Glarus, als Mitglieder unserer Gesellschaft angemeldet und sollen Alle in empfehendem Sinne zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

8. Zur Aufnahme als Ehrenmitglied liegt nur ein diesbezüglicher Vorschlag des Hrn. Prof. Gouzy in Markirch im Elsass vor, auf den jedoch nach Art. 4 der Statuten nicht eingetreten werden kann.

9. Ein Antrag auf Bestimmung einer Maximalzeitdauer der zu habenden Vorträge wird dem Festpräsidenten zu gutfindender Anwendung empfohlen.

10. Mit Organisirung der Sektionen sind folgende Herren zu beauftragen:

1. Mathematische Sektion: Herr Prof. Wolf von Zürich.
2. Medizinische: » Dr. Stierlin v. Schaffhausen.
3. Botanisch-zoologische: » Prof. Forel von Morges.
4. Chemisch-physikalische: » Dr. A. Planta-Reichenau.
5. Geologische: » Prof. Studer von Bern.

11. Feststellung der Traktanden für die allgemeinen Sitzungen:

I Sitzung: a. Eröffnungsrede des Präsidenten

b. Rechnungsvorlage.

c. Berichte des Centralcomité's und der einzelnen Kommissionen, sowie des Bibliothekars.

d. Organisation der Sektionen.

e. Vorträge (Dr. v. Planta und Prof Desor)

II. Sitzung: a. Verlesen des Protokolls der I allgemeinen Sitzung und eventuell der Berichte über die Sektionssitzungen.

b. Statutenrevision.

c. Aufnahme neuer Mitglieder.

- d. Wahl des Centralcomité's und des Präsidenten desselben.
- e. Wahl des Festortes und des Jahrespräsidenten pro 1875.
- f. Vorträge (Prof. Fuchs von Heidelberg und Prof. Forel von Morges).

Anhang.

Vorschlag zur Statutenrevision.

Bisherige Fassung.

§ 3.

Wer als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, muss entweder von der naturforschenden Gesellschaft des betreffenden Kantons, oder wo keine solche besteht, von einem Mitgliede der schweizerischen Gesellschaft vorgeschlagen werden, das sich deshalb schriftlich einen Monat vor der Versammlung der Gesellschaft an den Präsidenten zu wenden hat.

Neuer Vorschlag.

§ 3.

Wer als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, muss von einer naturforschenden Gesellschaft des betreffenden Kantons oder von drei Mitgliedern der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft *vor* der Versammlung schriftlich angemeldet werden.

In der Anmeldung soll der Tauf- und Familienname, das Geburtsjahr, Wohnort, Amt oder Beruf und das specielle Fach der Naturwissenschaften angegeben werden.

§ 8.

Jede Versammlung soll wenigstens drei Tage dauern.

§ 11.

Die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft wird übertragen:

1. einem jährlich wechselnden Vorstande;
2. einem bleibenden Central-Comité;
3. einer vorberathenden Commission für die Dauer der Versammlung.

§ 12.

Der Jahresvorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Secretär.

Der Präsident wird von der Versammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt.

Die Wahl des Vicepräsidenten und eines oder zweier Secretäre bleibt dem neugewählten Präsidenten überlassen.

Alle sollen in dem Orte wohnen oder wenigstens dem Kanton angehören, in wel-

§ 8

Jede Versammlung soll je nach Bestimmung des Jahresvorstandes 2 oder 3 Tage dauern.

§ 11.

Die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft wird übertragen:

1. einem jährlich wechselnden Vorstande;
2. einem Central-Comité;
3. einer vorberathenden Commission für die Dauer der Versammlung.

§ 12.

Der Jahresvorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Secretär.

Der Präsident wird von der Versammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt.

Die Wahl des Vicepräsidenten und eines oder zweier Secretäre bleibt dem neugewählten Präsidenten überlassen.

chem sich die Gesellschaft versammelt; sie werden folglich alle Jahre neu gewählt.

§ 18.

Das Central-Comité besteht aus drei Mitgliedern. Es wird von der Gesellschaft durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf drei Jahre gewählt.

Das Central-Comité ist mit der Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragt, welche nicht speciell vor die Jahresversammlung gehören und eine ununterbrochene Besorgung erfordern; hauptsächlich kommt ihm das gesammte Rechnungswesen zu, welches dasselbe einem seiner Mitglieder als Quästor, unter Genehmigung der Gesellschaft, überträgt.

§ 18.

Das Central-Comité hat seinen Sitz in einer Ortschaft, in welcher eine bleibende Gesellschaft für Naturwissenschaften besteht. Es wechselt derselbe alle 6 Jahre und wird das Comité für diese Zeit von der allgemeinen Jahresversammlung gewählt. Es tritt unmittelbar nach der Wahl ins Amt.

Es besteht aus drei Mitgliedern, welche dem Kanton angehören, in welchem das Central-Comité seinen Sitz hat, ferner dem Quästor und dem Präsidenten der Denkschriften-Commission. Die zwei Letztern sind bei jeder Erneuerung der Wahl wieder wählbar.

Der Präsident des Central-Comités wird von der Gesellschaft aus der Mitte dieses Comités gewählt. Er soll sich am Sitz des Central-Comités befinden.

Das Central-Comité ist mit der Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragt, welche eine ununter-

brochene Besorgung erfordern und nicht speciell vor die Jahresversammlung gehören. Als solche Geschäfte sind besonders zu bezeichnen:

1. Die Besorgung des ganzen Rechnungswesens;
2. die Berichterstattung an den Bundesrath über die vom Bunde unterstützten Arbeiten der Gesellschaft.
3. Vorlage der Berichte der verschiedenen Commissionen der Gesellschaft bei der Jahresversammlung;
- 4) Bildung von Vorschlägen für den Ort der Jahresversammlung;
- 5) Vorberathung aller die Abänderung der Statuten und den Geschäftsgang betreffenden Anträge. Wahlvorschläge zur Ergänzung des Comités und der verschiedenen Commissionen.
6. Unterstützung des Jahresvorstandes bei Anordnung der allgemeinen Versammlungen und bei dem Druck der Verhandlungen.

Der Quästor besorgt das Rechnungswesen. Er führt ferner das Verzeichniss der Mitglieder, für welches ihm vom Jahresvorstand Tauf- und Familien-Namen, Geburtsjahr, Wohnort, Amt und Beruf und das allfällige specielle Fach der Naturwissenschaften der neu aufgenommenen Mitglieder mitgetheilt wird. Er ist verpflichtet, dasselbe gehörig nachzutragen und zu ergänzen und alljährlich eine Abschrift des so fortgesetzten Verzeichnisses dem Jahresvorstand einzuliefern.

Der Quästor erhält für seine Bemühungen eine Entschädigung von 400 Fr. Derselbe stellt eine Kautions von 3000 Franken, welche von dem Präsidenten des Central-Comités aufbewahrt wird.

§ 19.

Die vorberathende Commission besteht:

1. aus den am Versammlungsorte anwesenden früheren Präsidenten der Gesellschaft;
2. aus denjenigen Mitgliedern, welche von Kantonalgesellschaften zu ihrer Vertretung abge-

§ 19.

Die vorberathende Commission besteht:

1. aus den am Versammlungsorte anwesenden früheren Präsidenten der Gesellschaft;
2. aus denjenigen Mitgliedern, welche von Kantonalgesellschaften zu ihrer Vertretung abge-

ordnet wurden, für je eine Gesellschaft 1 Mitglied;

3. aus den Mitgliedern, welche der Jahrespräsident frei aus Kantonen wählt, in welchen keine Kantonalgesellschaft sich befindet, und zwar ebenfalls aus je einem Kanton 1 Mitglied;
4. aus den Mitgliedern des Jahresvorstandes und des Central-Comité's.

Diese so zusammengesetzte Commission hat die der allgemeinen Versammlung vorzulegenden Anträge vorzubereiten.

§ 20.

- a) Vorlesungen oder freie Vorträge über Gegenstände aus dem Gebiete der gesammten Naturwissenschaften;
- b) Vorweisung neuer oder merkwürdiger physikalischer, naturhistorischer und anderer Gegenstände, Instrumente, Präparate, Versuche u. s. f.
- c) Berichterstattung der Commissionen;

ordnet werden, für je eine Gesellschaft 1 Mitglied;

3. aus den Mitgliedern, welche der Jahrespräsident frei aus Kantonen wählt, in welchen keine Kantonalgesellschaft sich befindet, und zwar ebenfalls aus je einem Kanton 1 Mitglied;
4. aus den Mitgliedern des Jahresvorstandes und des Central-Comité's.

Die so zusammengesetzte vorberathende Commission versammelt sich am Vorabend der Hauptversammlung zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte.

§ 20.

- a) Vorlesungen oder freie Vorträge über Gegenstände aus dem Gebiete der gesammten Naturwissenschaften;
- b) Vorweisung neuer oder merkwürdiger physikalischer, naturhistorischer u. anderer Gegenstände, Instrumente, Präparate, Versuche u. s. f.
- c) Berichterstattung der Commissionen;

- d) Berichte der Kantonalgesellschaften;
- e) Verlesung der Protocolle der allgemeinen und der Sections-Sitzungen;
- f) Nekrologe von Mitgliedern der Gesellschaft, die im Laufe des abgewichenen Jahres gestorben sind;
- g) Preisaufgaben;
- h) Abnahme der Rechnung.

§ 29.

Das Central-Comité vereinigt die sämtlichen Rechnungen in Eine, begleitet dieselbe mit einem Bericht und Antrag und sendet sie vier Wochen vor der Versammlung dem Jahresvorstande ein. Dieser stellt die Rechnung drei Mitgliedern der Gesellschaft in verschiedenen Kantonen zu, damit sie dieselbe prüfen und der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

- d) Verlesung der Protocolle der allgemeinen Sitzungen und ein summarischer Bericht über die Thätigkeit der Sectionen;

- e) Preisaufgaben;
- f) Abnahme der Rechnung.

Der Jahresvorstand hat rechtzeitig dafür zu sorgen, dass für die öffentlichen Sitzungen geeignete Gegenstände zum Vortrage kommen.

§ 29.

Das Central-Comité vereinigt die sämtlichen Rechnungen in Eine, begleitet dieselbe mit einem Bericht und Antrag und sendet sie vier Wochen vor der Versammlung dem Jahresvorstande ein. Dieser stellt die Rechnung drei Mitgliedern der Gesellschaft zu, damit sie dieselbe prüfen und der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

